

## Entwurf

### Hauptsatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 31.01.2017

Auf Grund der § 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in derzeit gültiger Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser am 31.01.2017 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Erster Teil: Grundlagen

##### § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Nienburg/ Weser“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

##### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen längs gespaltene Schild, im linken Feld Stadttor auf rotem Grund, das rechte Feld quer geteilt: im oberen Teil der blaue Lüneburgische Löwe mit den 9 roten Herzen auf Goldgrund, im unteren Teil die schwarze Hoyaische Bärenatze auf goldenem Grund (Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist).
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-gelb-rot. Die Stadtflagge ist blau-gelb-rot mit dem Stadtwappen im Mittelpunkt der Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift „Stadt Nienburg/Weser“ (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist).
- (4) Die Verwendung des Wappens, des Stadtlogos (Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist) und des Namens der Stadt Nienburg/Weser durch andere Personen als der Stadt ist – außer zur rein privaten Nutzung – ausgeschlossen. Andere Personen dürfen das Stadtwappen und das Logo, sowie solche Wappen und Logos, bei denen eine Verwechslung nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Erlaubnis der Stadt Nienburg/Weser verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es bei der Verwendung des Stadtwappens zu
  - Vereinszwecken
  - gewerbsmäßigen Zwecken.
 Die Verwendung des Stadtwappens und -logos zu politischen Zwecken, insbesondere die Verwendung durch politische Parteien und Gruppierungen, ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung

## Entwurf

des Stadtwappens und Logos das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung besteht nicht.

- (7) Eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 5 Satz 2 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet.
- (8) Die Wappen des ehemaligen Fleckens Erichshagen sowie der ehemaligen Gemeinden Holtorf und Langendamm sollen in der jeweiligen Ortschaft als örtliche Symbole weiter geführt werden (Anlagen 4 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind).

Die Farben der Ortschaften sind

Erichshagen-Wölpe	blau-weiß-blau,
Holtorf	blau-silber,
Langendamm	grün-weiß-grün.

Die Flaggen der jeweiligen Ortschaften sind in vorstehenden Farben mit dem jeweiligen Wappen im Mittelpunkt der Flagge.

- (9) Die Entscheidung über die Verwendung von Namen und Wappen der Ortschaften Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm wird den jeweiligen Ortsräten übertragen.
- (10) Bei besonderen Anlässen trägt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Amtskette. Im Vertretungsfall haben dieses Recht auch die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Repräsentantin oder Repräsentant der Stadt.

### § 3 Anregungen und Beschwerden

- (1) Eingehende Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG sind dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die abschließende Prüfung und verfahrensmäßige Erledigung ist der Verwaltungsausschuss zuständig, soweit sich nicht der Rat im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ortsrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

## Entwurf

### § 4 Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung fest und unterrichtet hierüber spätestens am zehnten Tag vor der Versammlung die Einwohnerinnen und Einwohner durch einen entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung „Die Harke“ sowie eine entsprechende Information auf der Internetseite „<http://www.nienburg.de>“ der Stadt Nienburg/ Weser.

### Zweiter Teil

### Rat, Verwaltungsausschuss, Bürgermeisterin oder Bürgermeister und allgemeine Vertretung

### § 5 Entscheidungskompetenzen des Rates

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, sofern deren jährliches Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 20.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
2. die Verfügung über Vermögen der Stadt, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert 125.000,-- € übersteigt,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie die Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich stehen, sofern es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder das Rechtsgeschäft nach seinem Inhalte den Betrag von 20.000,-- € übersteigt,
4. die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, deren Verwaltung nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind, die Änderung des Zwecks einer Stiftung sowie die Verwendung des Vermögens einer Stiftung, sofern das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen 20.000,-- € übersteigt
5. den Abschluss von Verträgen mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 2.500,-- € nicht übersteigt.

## Entwurf

### § 6 Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses

- (1) Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Verwaltungsausschuss über die Herstellung oder Verweigerung des Einvernehmens mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe bis A 10 verliehen werden soll.
- (2) Weiterhin entscheidet er über die Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten.

### § 7 Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Mit der allgemeinen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird eine bei der Stadt Nienburg/Weser beschäftigte Person gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG beauftragt.

## Dritter Teil

### Ortschaften, Ortsräte, Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

### § 8 Ortschaften

- (1) Die Stadtteile
  - Erichshagen-Wölpe
  - Holtorf
  - Langendamm
  - Schäferhof-Kattriedebilden jeweils eine Ortschaft.

Die Ortschaften sind in der als Anlage 7 beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

- (2) Für die Zuordnung zu den Ortschaften Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm sind die Grenzen der ehemaligen Gemeinden nach dem Stand vom 07.02.1974 maßgeblich. Die Ortschaft Schäferhof-Kattriede umfasst den 1974 eingegliederten Teil der Gemeinde Leeseringen unter Einbeziehung der Gebietsänderung mit Ratsbeschluss vom 27.05.2008.

## Entwurf

### § 9 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Erichshagen-Wölpe, Holtorf und Langendamm werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus 9 gewählten Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft ihren Hauptwohnsitz haben, gehören deren Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte ergeben sich aus dem NKomVG sowie aus den jeweiligen von der Stadt Nienburg/Weser abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen mit dem Flecken Erichshagen und mit den Gemeinden Holtorf und Langendamm vom 07.02.1974, soweit geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

### § 10 Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erfüllen als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte folgende Aufgaben für die Verwaltung:
  - a) Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaften und
  - b) Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.

In nachstehenden Angelegenheiten können sie für den Bereich ihrer Ortschaft Aufträge zur Unterstützung der Verwaltung ausführen:

- c) Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und sonstigen städtischen Liegenschaften,
- d) Kontrolle hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen und sonstigen städtischen Maßnahmen in der Ortschaft,
- e) vorläufige Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr im Rahmen von Gefahr im Verzuge; die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sind unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen und den Gründen zu unterrichten, damit sie die weitere Bearbeitung übernehmen;
- f) Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Mitwirkung an örtlichen Ermittlungen in Absprache mit Dienststellen der Stadtverwaltung,
- g) Ermittlungen und Einzelmaßnahmen vor Ort bei der Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, Zählungen, Wahlen und sonstigen Erhebungen in der Ortschaft,
- h) Bereithaltung von Informationsschriften und Formularen,
- i) Entgegennahme von Eingaben und Anträgen sowie

## Entwurf

- j) Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften, soweit die Stadt dafür zuständig ist.
- (2) Lehnt eine Ortsbürgermeisterin oder ein Ortsbürgermeister die Übernahme der in Abs. 1 a) bis j) genannten Aufgaben ab, wird sie oder er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überträgt die ehrenamtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben einer oder einem vom Ortsrat bestimmten Ortsbeauftragten, die oder der in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, hat die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder die jeweilige Stellvertretung das Recht, ohne Stimmrecht an den Beratungen in den Ausschüssen, im Verwaltungsausschuss und im Rat teilzunehmen.

### § 11 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Schäferhof-Kattriede wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 10 Abs. 1 und 3 gelten für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher entsprechend.

## Vierter Teil

### Bekanntmachungen

### § 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Nienburg/Weser <http://www.nienburg.de> verkündet.
- (2) Auf die Bereitstellung unter der in Absatz 1 genannten Internetseite ist in der Tageszeitung „Die Harke“ taggleich nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch und nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus bekannt gemacht.

# Entwurf

## Fünfter Teil

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg/Weser vom 17.12.2013 außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 31.01.2017

Onkes  
Bürgermeister